

## Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am Donnerstag **07.07.2022** um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Mögliche zukünftige Entwicklung im Ordnungsbehördenbezirk "Hessisches Neckartal"
3. Festlegung der Grenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Folgekosten und Wirtschaftlichkeitsberechnung
4. Möglichkeit der Digitalisierung des Haushaltsplanes über das "Interaktive Kennzahlenvergleichssystem" (IKVS)
5. Finanzwirtschaft in Haushaltsjahr 2022; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2022
6. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.05.2022 gemäß § 28 GemHVO
7. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021; überplanmäßige Aufwendungen im Teilhaushalt 11 "Wasserversorgung"
8. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 27.06.2022

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

27.06.2022

**AZ: 1105/01 (AE)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Mögliche zukünftige Entwicklung im Ordnungsbehördenbezirk "Hessisches Neckartal"**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		07.07.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	07.07.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		21.07.2022	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

In der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2022 wurde der Antrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk mit der Stadt Neckarsteinach vom 01.04.2022 mit folgendem Wortlaut angenommen:

„Die Verwaltung soll die Planzahlen der Stadt Neckarsteinach für die Folgejahre vorlegen und die finanziellen Auswirkungen prüfen. Des Weiteren sollen die Kosten ermittelt werden, wenn die Stadt Hirschhorn (Neckar) eigene Ordnungspolizisten einstellen würde“.

#### **1. Vorlage der Planzahlen der Stadt Neckarsteinach für die Folgejahre und Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Die aktuellsten Planungszahlen für den Ordnungsbehördenbezirk wurden Anfang Juni von der Stadt Neckarsteinach nochmals angefragt und den Stadtverordneten direkt per Mail am 09.06.2022 übersandt. Hierbei wurden auch weitere Informationen zu den aktuellsten Planzahlen gemacht.

Zusammengefasst weisen die Planzahlen der Stadt Neckarsteinach für die nächsten Jahre folgende Beträge aus:

<b>Planungsjahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>geplantes Ergebnis</b>	- 63.786,00 €	84.768,00 €	78.921,00 €	74.377,00 €	71.386,00 €
<b>Fehlbetrag oder Überschuss</b>	Fehlbetrag	Überschuss	Überschuss	Überschuss	Überschuss

Planungsjahr	Aufteilung 30.06.21		2022	2023	2024	2025	2026
davon Stadt Neckarsteinach	3.927	Einw.	- 34.294,58 €	45.575,57 €	42.431,92 €	39.988,84 €	38.380,73 €
davon Stadt Hirschhorn	<u>3.377</u>	Einw.	- 29.491,42 €	39.192,43 €	36.489,08 €	34.388,16 €	33.005,27 €

Wie bereits in der Mail vom 09.06.2022 beschrieben, hat die Stadt Hirschhorn die Planungszahlen der Stadt Neckarsteinach nicht in den Haushaltsplan bzw. die Finanzplanung übernommen. Dies ist in den Erfahrungswerten aus den Vorjahren begründet, da stets ein Überschuss in den Folgejahren geplant und ausgewiesen, aber zuletzt im Jahr 2016 realisiert werden konnte. In der Anlage zu dieser Vorlage wurden nochmals die Ergebnisse des Ordnungsbehördenbezirkes seit dem Jahr 2012 dargestellt.

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wurde entgegen den geplanten Überschüssen mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis, also einem Ergebnis von 0,00 € geplant.

## 2. Kostenermittlung für die Einstellung eines eigenen Ordnungspolizisten

Werden Einsatzzeiten außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten gefordert (z.B. Fastnachtsumzug, Kontrollen Gaststätten in den Abendstunden und am Wochenende etc.) und sollen Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden, so beträgt der sinnvolle Personaleinsatz für Hirschhorn 1,0 Vollzeitstellen. Folgende Aufwendungen und Erträge werden hierfür ermittelt (Die Erträge sowie die Kosten ILV wurden quantitativ anhand von Erfahrungen oder durch Vergleich mit bekannten Daten geschätzt):

<b>Aufwendungen</b>	
Personalkosten (Vollzeit) -EG 8 St. 3/Jahr (Tabellenentgelt+30 % Arbeitgeberkosten)	54.747,72 €
Bürobedarf	108,50 €
Ausstattung und Einrichtung	500,00 €
Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	500,00 €
Dienstleistungen Geschwindigkeitsmessung	11.500,00 €
Lizenzen (OWI21)	720,00 €
Porto- und Versandkosten Verkehrs-Owi	2.480,00 €
Geschätzte Kosten ILV Verwaltung	60.222,49 €
<b>Gesamt</b>	<b>130.778,71 €</b>
<b>Erträge</b>	
Verwarnungs- und Bußgelder (ruhender Verkehr) 1600 Fälle/Jahr	16.000,00 €
Verwarnungs- und Bußgelder (Geschwindigkeitsmessungen)	24.750,00 €
<b>Saldo</b>	<b>- 90.028,71 €</b>

Aus wirtschaftlicher Sicht macht es wenig Sinn den Ordnungsbehördenbezirk aufzulösen. Ein eigener Lösungsansatz, würde haushalterisch voraussichtlich in einem höheren Defizit münden.

Eine Änderung oder Kündigung der ÖRV kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden.

**Beschlussvorschlag :**

Ohne Beschlussvorschlag.

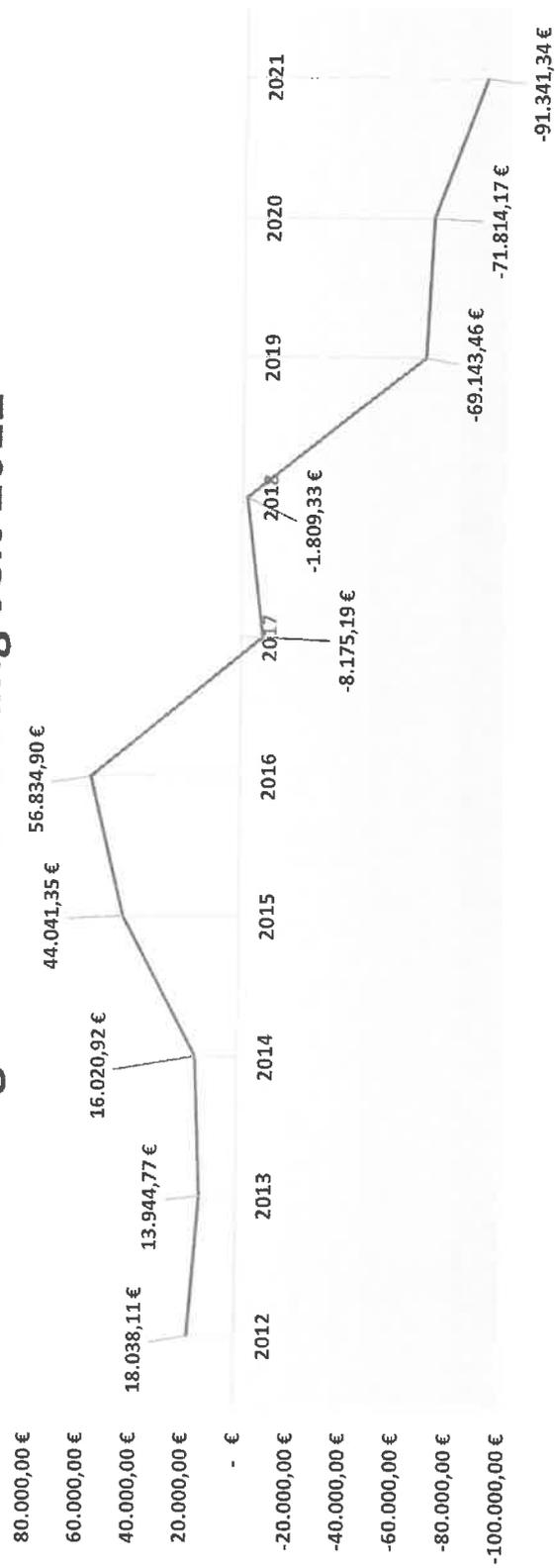
	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
<b>ges.: Bgm</b>	Datum Handz.					

# Abrechnung des Ordnungsbehördenbezirks

## Entwicklung seit 2012

Jahr	Ergebnis	Anteil Neckarsteinach	Anteil Hirschhorn
2012	18.038,11 €	9.345,94 €	8.692,17 €
2013	13.944,77 €	7.319,46 €	6.625,31 €
2014	16.020,92 €	8.414,94 €	7.605,98 €
2015	44.041,35 €	23.190,16 €	20.851,19 €
2016	56.834,90 €	30.117,31 €	26.717,59 €
2017	8.175,19 €	4.332,10 €	3.843,09 €
2018	1.809,33 €	957,40 €	851,93 €
2019	69.143,46 €	36.628,62 €	32.514,84 €
2020	71.814,17 €	38.043,42 €	33.770,75 €
2021	91.341,34 €	49.109,73 €	42.231,61 €

### Ergebnisentwicklung seit 2012



27.06.2022

**AZ: 9203 (KJ)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Festlegung der Grenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Folgekosten und Wirtschaftlichkeitsberechnung**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		07.07.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	07.07.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		21.07.2022	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist vor dem Beschluss von Investitionen von erheblicher Bedeutung durch ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens ein Vergleich, der Anschaffungs- oder Herstellungs- und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Der Leiter des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße, hat bei der jüngsten Kassenverwaltertagung auf diese Regelung nochmals hingewiesen und mitgeteilt, dass die Kommunen geprüft werden, ob eine Regelung für diesen Passus der GemHVO getroffen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss festzulegen, wann Investitionen als erheblich angesehen werden. Dies führt dann zur Verpflichtung nach § 12 GemHVO.

Wann eine Investition eine erhebliche Bedeutung für eine Kommune hat, lässt sich jedoch pauschal sagen.

Nach Rücksprache mit dem Revisionsamt wird für die Stadt Hirschhorn eine Orientierung an finanziellen Beträgen empfohlen, da diese eine mathematisch eindeutige Definition ermöglichen. Angeraten wird insoweit ein degressiv gestaffelter, prozentualer Wert, bezogen auf die durchschnittlichen Auszahlungen für Investitionen der letzten drei bis fünf Haushaltsjahre, wie in Zeile 28 des Finanzhaushaltes angegeben.

Diese Empfehlung deckt sich mit dem Kommentar Nr. 4 zum § 12 GemHVO. Dort heißt es: „Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen.“

Als Basiswert wurde der Durchschnitt aus den letzten drei Haushaltsjahren und folgende Staffelung durch das Revisionsamt vorgeschlagen:

Durchschnittliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den letzten drei Haushaltsjahren	Schwellenwert zur Bestimmung der Erheblichkeit i.S.v. § 12 GemHVO
bis 1.000.000 €	15%
ab 1.000.000 €	13%
ab 2.000.000 €	11%
ab 3.000.000 €	9%
ab 4.000.000 €	7%
ab 5.000.000 €	5%

Maßgeblich soll der jeweilige Betrag entweder nach der aufgestellten Jahresrechnung, oder falls diese noch nicht vorliegt, nach dem Ansatz gemäß Haushaltsplan sein.

Für das Jahr 2022 würde dies zu folgender Berechnung führen:

Investive Auszahlungen:	
Haushaltsansatz 2021:	2.269.007 €
Ergebnis Jahresrechnung 2020:	1.544.388 €
Ergebnis Jahresrechnung 2019:	<u>569.959 €</u>
	4.383.354 €

Durchschnittswert 3 Jahre: 1.461.118 €

**Somit anzuwendender Schwellenwert: 13 %**  
**Somit Erheblichkeitsgrenze bei über: 189.945 €**

Der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebliche Schwellenwert soll ab dem Haushaltsjahr 2023 im Vorbericht des Haushaltsplanes anhand der o.g. Ermittlungsmethode in absoluter Zahl benannt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist komplett frei in ihrer Gestaltung der Definition einer „erheblichen Investition“.

Die vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße vorgeschlagene Staffelung ist keine rechtlich verbindlich zu nutzende Maßgabe und kann jederzeit von Seiten der Stadtverordnetenversammlung auf die örtlichen Gegebenheiten der Stadt Hirschhorn angepasst werden. Auch die vorgeschlagene jährliche Neuberechnung im Zuge der Haushaltsplanaufstellung muss nicht zwingend erfolgen. Es wäre auch möglich einen Betrag festzulegen, welcher dann gilt bis man zu einer anderen Entscheidung kommt.

Für alle Investitionsmaßnahmen die den Schwellenwert überschreiten soll dann die Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Regel anhand des Musters zur GemHVO durchgeführt werden (siehe Anlage).

Die Stadtverordnetenversammlung ist darüber hinaus frei, in Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung im Einzelfall unabhängig von den festgelegten Schwellenwerten einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu verlangen.

**Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-; Finanz- und Sozialaus-**  
**schluss:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dass als Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO solche gelten, die den jeweiligen Schwellenwert gemäß der nachfolgenden Tabelle, bezogen auf die durchschnittlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der letzten drei Haushaltsjahre, überschreiten:

Durchschnittliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den letzten drei Haushaltsjahren	Schwellenwert zur Bestimmung der Erheblichkeit i.S.v. § 12 GemHVO
bis 1.000.000 €	15%
ab 1.000.000 €	13%
ab 2.000.000 €	11%
ab 3.000.000 €	9%
ab 4.000.000 €	7%
ab 5.000.000 €	5%

Maßgeblich ist der jeweilige Betrag entweder nach der aufgestellten Jahresrechnung, oder falls diese noch nicht vorliegt, nach dem Ansatz gemäß Haushaltsplan.

Der entsprechende, absolute Betrag ist jeweils im Vorbericht zum Haushaltsplan anzugeben.

**Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Als Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO gelten solche, die den jeweiligen Schwellenwert gemäß der nachfolgenden Tabelle, bezogen auf die durchschnittlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der letzten drei Haushaltsjahre, überschreiten:

Durchschnittliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den letzten drei Haushaltsjahren	Schwellenwert zur Bestimmung der Erheblichkeit i.S.v. § 12 GemHVO
bis 1.000.000 €	15%
ab 1.000.000 €	13%
ab 2.000.000 €	11%
ab 3.000.000 €	9%
ab 4.000.000 €	7%
ab 5.000.000 €	5%

Maßgeblich ist der jeweilige Betrag entweder nach der aufgestellten Jahresrechnung, oder falls diese noch nicht vorliegt, nach dem Ansatz gemäß Haushaltsplan.

Der entsprechende, absolute Betrag ist jeweils im Vorbericht zum Haushaltsplan anzugeben.

ges.: Bgm	<b>Finanzabteilung</b>
	Datum 27.06.2022

**Anlage 1**  
zu Nr. 1 zu § 12

Muster<sup>1</sup> zur Berechnung jährlicher Folgekosten

Lfd. Nr.	KVKR	Kostenart/Erlösart	jährliche Folgekosten in Euro
1	60 - 61	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen	
2	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	
3	67-69	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen, soweit nicht Hauptkonto 670	
4	670	Aufwendungen für Miet-, Leasing-, Erbbauzinsen	
5	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	
6	72	Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)	
7	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	
8	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	
9	66	Kalkulatorische Abschreibung	
10	9	Kalkulatorische Zinsen	
Σ		<b>Summe der jährlichen Folgekosten (Bruttokosten)</b>	
11		unmittelbare Erlöse oder/und Kosteneinsparungen oder/und Kostenerstattungen	
Σ		<b>Summe der jährlichen Folgekosten (Nettokosten)</b>	

nachrichtlich:

Signalwert I:

Berechnung des Zeitraums, in dem die Folgekosten, die Summe der Anschaffungs-/Herstellungskosten überschreiten.

Signalwert II:

Jährliche Folgekosten (Bruttokosten oder Nettokosten) entsprechen dem Aufkommen aus einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B<sup>2</sup> von ... Punkten.

<sup>1</sup> Quelle: In Anlehnung an den 27. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, S.188 -189.

<sup>2</sup> Bei umlagefinanzierten Körperschaften: statt der Grundsteuer B ist die Erhöhung des Hebesatzes der jeweiligen Umlage anzugeben (z.B. Kreis- oder Schulumlage, Zweckverbandsumlage etc.)

27.06.2022

**AZ: 9204; 0010/20 (KJ)**

## Sitzungsvorlage

### **Möglichkeit der Digitalisierung des Haushaltsplanes über das "Interaktive Kennzahlenvergleichssystem" (IKVS)**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	4.	07.07.2022	ÖFFENTLICH

#### **Sachverhalt:**

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Vorsitzenden des HFSA Weber am 27.06.2022, soll das Thema Digitalisierung des Haushaltsplanes über das IKVS auf die Tagesordnung der nächsten Haupt-, Finanz- und Sozialausschusssitzung genommen werden. Hier soll das Thema nochmals aufgegriffen und die ersten Erfahrungen der Test-Nutzungsmöglichkeit ausgetauscht werden.

#### **Beschlussvorschlag :**

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

**AZ: 8000 (KJ)**

**Sitzungsvorlage**

**Finanzwirtschaft in Haushaltsjahr 2022; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2022**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	9.	23.06.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	07.07.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		21.07.2022	öffentlich

**Sachverhalt:**

Gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Verwaltung zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Form des Beteiligungsberichtes ist in § 123a Abs. 2 HGO geregelt.

Die im Jahr 2022 kommende Beteiligung im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ der ENTEGA AG an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH wird mit 283 Serie A-Anteilen nur einen Gesamtanteil an der Gesellschaft in Höhe von ca. 0,68 % betragen.

Die Stadt Hirschhorn ist auch bei keinen weiteren Unternehmen des Privatrechts mit mindestens 20% beteiligt.

Deshalb muss ein solcher Beteiligungsbericht nicht erstellt werden.

**Beschlussvorschlag für den Magistrat, den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und die Stadtverordnetenversammlung:**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass für die Stadt Hirschhorn (Neckar) keine Notwendigkeit besteht für das Jahr 2022 einen Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO zu erstellen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

01.06.2022

**AZ: 9204 (KJ)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.05.2022 gemäß § 28 GemHVO**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	10.	23.06.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	07.07.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		21.07.2022	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jedoch mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Bei der Stadt Hirschhorn sind dies die Berichte zum 30.05. und 30.09.

Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese im laufenden Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde am 31.03.2022 beschlossen. Bis zum ersten Berichtstermin am 30.05.2022 wurde dieser noch nicht genehmigt. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Genehmigung aber in nächster Zeit erteilt.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2022 hat die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“. Dies bedeutet, dass die Finanzlage der Stadt als angespannt bewertet wird. Auch deshalb ist eine Überwachung des Vollzuges des Haushaltsplanes sehr wichtig.

Dieser gesetzlichen Anforderung folgend wird der Bericht zum 30.05.2022 mit folgenden Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt:

- Ergebnishaushalt mit allen Sachkonten inkl. einer Hochrechnung des Haushaltsergebnisses zum 31.12.2022
- verschiedene Teilergebnishaushalte mit ausgewählten Sachkonten
- Stand der Investitionen

Eine Liste mit Erläuterungen zu ersichtlichen Differenzen zwischen Ansatz und Ergebnis wurde erstellt. Nähere Erläuterungen zu den Plan-Ist-Vergleichszahlen können mündlich in den Sitzungen gegeben werden.

Aufgrund einer Änderung der GemHVO ist eine Hochrechnung des voraussichtlichen Haushaltsergebnisses zum 31.12. den Berichten beizufügen. Hierdurch soll eine mögliche Gefährdung des geplanten Haushaltsergebnisses frühzeitig erkannt werden um dann Maßnahmen zu ergreifen, welche das geplante Haushaltsergebnis wieder möglich machen.

Diese Hochrechnung wurde bei der Erläuterungstabelle zum Gesamtergebnishaushalt als extra Spalte eingefügt.

#### **Anmerkung zu den Personalkosten**

Die Ansätze für die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2022 wurden sehr genau berechnet. Hier kann es durch unterjährige Abweichungen von der Planung, wie durch das Ergebnis der Tarifverhandlung für die Erzieherinnen und Erzieher, zu einer Überschreitung des Budgets kommen. Sollte es hier zu einer Budgetüberschreitung kommen, könnte diese voraussichtlich jedoch über Einsparungen bei den Aufwendungen bei den anderen Budgets aufgefangen werden. Aus der Erfahrung werden selten alle Ansätze verbraucht, so dass hier im Bedarfsfall voraussichtlich Deckungsmittel vorhanden wären.

#### **Anmerkung zu den bereits getätigten Investitionen**

Die verfügbaren Mittel zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres werden getrennt nach Mitteln des Jahres 2022 (Spalten: Ansatz, Gebucht, Verfügbar) und Mitteln aus Vorjahren (Spalten HH-Rest, Gebucht HH-Rest, Verfügbarer HH-Rest) aufgeführt.

In der Spalte „gebucht“ erkennt man, welche Investitionen mit geplanten Mitteln des Jahres 2022 finanziert wurden. In der Spalte „Gebucht HH-Rest“ erkennt man, welche Investitionen mit Mitteln der Vorjahre finanziert wurden.

Sollten Fragen zu einzelnen Haushaltspositionen oder Investitionen bestehen, können diese auch vorab an die Verwaltung gestellt werden. Die Antworten werden dann in den Sitzungen erfolgen.

#### **Zusammenfassung**

Zum Stand 31.05.2022 kann der Haushaltsplan 2022 eingehalten werden. Die geplanten Erträge werden momentan aufgrund eines guten Gewerbesteuer-Solls übertroffen, es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieser positive Trend auch bis zum Ende des Jahres erhalten bleibt.

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres stimmen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln überein.

Auch die Hochrechnung zum 31.12.2022 weist nicht nur eine Einhaltung, sondern momentan sogar eine kleine Verbesserung um 22.716,00 € des geplanten Haushaltsergebnisses aus.

Diese Hochrechnung der Verbesserung des Jahresergebnisses wird sich voraussichtlich auch direkt im Finanzhaushalt widerspiegeln, da es sich bei den Haushaltsverbesserungen um zahlungswirksame Vorgänge handelt. Somit wird auch der Finanzhaushalt voraussichtlich um 22.716,00 € besser abschneiden, sodass der geplante Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres von 560.836,00 € auf 538.120,00 € sinkt.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2022 hatte die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“ (angespannte Finanzlage). Die geringe Haushaltsverbesserung wird zu keiner Änderung in der Bewertung des Haushaltslage führen, sodass der Status gelb weiterhin gegeben sein wird.

Aus Sicht der Verwaltung sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr nach dem Bericht zum 30.05.2022 erforderlich.

**Beschlussvorschlag für den Magistrat, den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und die Stadtverordnetenversammlung:**

Vom Plan-Ist-Vergleich zum 30.05.2022 zum Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 28 GemHVO wird Kenntnis genommen. Demnach sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr erforderlich.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

02.06.2022

**AZ: 9204 (KJ)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021; überplanmäßige Aufwendungen im Teilhaushalt 11 "Wasserversorgung"**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	11.	23.06.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	07.07.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		21.07.2022	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Im Haushaltsjahr 2021 kam es zu einer Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 11 „Wasserversorgung“. Hierüber wurde die Stadtverordnetenversammlung bereits am 09.12.2021 informiert. Eine Gesamtübersicht über alle Budgets wurde mit tagesaktuellem Stand in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 ausgelegt.

Eine weitere Übersicht über alle Budgets, nach dem Buchungsschluss für das Jahr 2021 mit Stand zum 01.03.2022, wurde mit der Einladung zur HFSA-Sitzung vom 10.03.2022 an alle Stadtverordneten übersandt. Hierdurch wurden die politischen Gremien stets über den Stand der Budgets des Haushaltsjahres 2021 informiert.

In der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage wird eine nochmals neue Budgetübersicht zum 02.06.2022 vorgelegt.

Die Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2021 sind mittlerweile soweit beendet, so dass es voraussichtlich zu keinen weiteren Budgetüberschreitungen kommen wird.

Im Teilhaushalt 11 „Wasserversorgung“ kam es im Jahr 2021 zu einer Budgetüberschreitung in Höhe von insgesamt 86.743,32 €.

Die Mittelüberschreitungen lassen sich durch eine erhöhte Anzahl von Wasserrohrbrüchen sowie den Erneuerungen der Schieber in Igelsbach im Zuge der Sanierung der Ortsstraße begründen. Die Sanierung der Schieber in Igelsbach schlugen mit ungeplanten Aufwendungen in Höhe von rund 34.000,00 € zu Buche. Ein großer Wasserrohrbruch am Schieberkreuz Langenthaler Straße/Hammergasse führte zu Aufwendungen in Höhe von 23.000,00 €.

Nach einem Schaden durch einen Dritten am Oberflurhydrant am Edeka-Parkplatz musste dieser wieder repariert werden. Die Kosten hierfür betragen rund 6.700,00 €. Diese wurden zwar von der Versicherung des Verursachers erstattet, jedoch belastet dieser Aufwand trotzdem das Aufwandsbudget, da dieses getrennt von den Erträgen gesehen werden muss.

Weiterhin kam es zu vielen größeren und kleineren Rohrbrüchen im Stadtgebiet, welche die restliche Überschreitung des Budgets begründen.

In § 7 der Haushaltssatzung wird die Zuständigkeit für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben geregelt. Nach § 7 Nr. 1 gelten überplanmäßige Aufwendungen nach § 100 HGO als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5 % max. 20.000,00 € überschreiten. Die Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 11 beträgt insgesamt 86.743,32 € und ist nicht unerheblich. Deshalb muss die Stadtverordnetenversammlung hierüber entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 86.743,32 € soll über eine Haushaltssperre im Budget „THH 6 Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur“ in der Gesamthöhe erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 137.458,10 € vorhanden.

**Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitung nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung des Jahres 2021, im Teilhaushalt 11 „Wasserversorgung“ in einer Höhe von 86.743,32 € zu genehmigen.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 86.743,32 € soll über eine Haushaltssperre im Budget „THH 6 Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur“ in der Gesamthöhe erfolgen.

**Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Die Mittelüberschreitung nach § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung des Jahres 2021, im Teilhaushalt 11 „Wasserversorgung“ in einer Höhe von 86.743,32 € wird genehmigt

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 86.743,32 € erfolgt über eine Haushaltssperre im Budget „THH 6 Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur“ in der Gesamthöhe.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

# Aktuelle Budgetübersicht Haushalt 2021

Stand: 02.06.2022

Budget	Bezeichnung	noch verfügbar	überschritten um	in %	Bemerkung
Personal		176.479,11 €			
THH 1	Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung	103.037,69 €			
THH 2	Ordnungs- und Sozialverwaltung	18.961,70 €			
THH 3	Gefahrenabwehr und Vorbeugung Brandschutz	53.051,98 €			
THH 4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	21.969,17 €			
THH 5	Jugend und Sport	43.822,69 €			
THH 6	Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur	137.458,10 €			
THH 7	Abwasserbeseitigung	14.923,27 €			
THH 8	Abfallwirtschaft	6.180,42 €			
THH 9	Friedhofs- und Bestattungswesen	185,34 €			
THH 10	Tourismus	11.855,63 €			
<b>THH 11</b>	<b>Wasserversorgung</b>		<b>86.743,32 €</b>	<b>32,31%</b>	<b>Stavo-Beschluss notwendig, da um über 5 % überschritten</b>
THH 12	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.488,49 €			

592.413,59 €

86.743,32 € 505.670,27 € noch verfügbar